

2 ERLÖSCHEN DER KASSENVERTRÄGE (ALTERSGRENZE)

Am 1.1.2010 hat der Gesetzgeber eine Altersgrenze für Kassenvertragsärzte eingeführt. Gemäß dieser Regelung erlöschen Kassenverträge mit Ablauf desjenigen Kalendervierteljahres in dem der Vertragsarzt das 70. Lebensjahres vollendet. Eine Kündigung dieser Kassenverträge (vgl. Kapitel 3) ist nicht notwendig.

Bei drohender ärztlicher Unterversorgung können Kammer und ÖGK im Einvernehmen Ausnahmen hiervon vereinbaren.

Info: Dr. Jürgen Heinzle, Tel. 05572 / 21900 – 52 DW, Fax: 43 DW,
E-Mail: juergen.heinzle@aekvbg.at